

# Übersicht der Bestimmungen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffsabwasser

## I. Einleitbestimmung nach Anlage IV MARPOL 73/78

### A) Anwendungsbereich nach Regel 2:

- Schiffe mit 400 BRZ und mehr
- Schiffe mit weniger als 400 BRZ, die für die Beförderung von mehr als 15 Personen zugelassen sind

### B) Ausrüstungspflicht nach Regel 9 und 10:

- Abwasser-Aufbereitungsanlage eines von der Verwaltung zugelassenen Typs, die den von der IMO entwickelten Kriterien entspricht, oder
- von der Verwaltung zugelassene Anlage zur mechanischen Behandlung und Desinfektion von Abwasser mit einer Einrichtung zum Aufbewahren des Abwassers für Entfernungen von weniger als 3 sm vom nächstgelegenen Land, oder
- Abwasser-Sammeltank mit einem von der Verwaltung zugelassenen und ausreichenden Fassungsvermögen entsprechend des Schiffsbetriebs, der Anzahl der an Bord befindlichen Personen etc. und mit einer Mengenanzeige über den Tankinhalt.

Die Flansche für Abflussanschlüsse müssen den Normabmessungen nach Regel 10 der Anlage IV MARPOL 73/78 entsprechen.

### C) Einleitbestimmungen nach Regel 11:

Das Einleiten von Abwasser ins **Meer** ist gemäß Regel 11 Abs. 1 Anlage IV MARPOL 73/78 verboten, es sei denn, die folgenden Bedingungen sind erfüllt:

Einleitung von Abwasser		
aus Aufbereitungsanlagen Regel 11 Abs. 1 Nr. 2	mechanisch behandelt und desinfiziert Regel 11 Abs. 1 Nr. 1	unbehandelt Regel 11 Abs. 1 Nr. 1
- Testergebnisse der Anlage sind im Internationalen Zeugnis über Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser vermerkt - in umgebendem Wasser keine Festkörper und keine Verfärbung sichtbar	- mindestens 3 sm vom nächstgelegenen Land	- mindestens 12 sm vom nächstgelegenen Land - von Verwaltung zugelassene Einletrate - Schiff auf seinem Kurs - Mindestgeschwindigkeit 4 kn

## II. Besondere Regelungen für das Ostseegebiet nach dem Helsinki- Übereinkommen

### **A) Anwendungsbereich und Einleitbestimmungen nach § 1d Abs. 1 MARPOL- ZuwV:**

(Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen MARPOL 73/78 - MARPOL- ZuwV -, BGBl. I S. 247, zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften in der Seeschifffahrt vom 09.04.2008 BGBl. I S. 698)

Im Ostseegebiet gelten die Einleitbestimmungen der Regel 11 Abs. 1 Anlage IV MARPOL 73/78 auch für deutsche Sportboote, die über eine Toilette mit einer Abwasserrückhalteanlage verfügen (zur Ausrüstungspflicht vgl. unter Punkt II.B):

Danach ist das Einleiten von Abwasser, sofern aus einem Sammel- bzw. Rückhaltetank eingeleitet wird, in einer Entfernung von weniger als 12 sm vom nächstgelegenen Land verboten.

Beim Umgang mit Chemie-Toiletten ist zu beachten, dass nur Chemikalien verwendet werden sollen, die nicht schädlich sind für die Meeresumwelt. Für das Einleiten findet Regel 11 Abs. 1 Anlage IV MARPOL 73/78 entsprechend Anwendung, wonach das Einleiten von Abwasser verboten ist, sofern nicht aus Aufbereitungsanlagen, Anlagen zur mechanischen Behandlung und Desinfektion oder unbehandelt. Somit sind Abwässer aus Chemie-Toiletten an Bord von Sportbooten verboten und bis zur Entsorgung an landseitige Auffanganlagen in entsprechenden Sammel tanks an Bord zu behalten.

### **B) Ausrüstungspflicht nach § 6b Abs. 1 SchSV:**

(Schiffssicherheitsverordnung – SchSV -, BGBl. I S. 3013, 3023, zuletzt geändert durch Art. 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften in der Seeschifffahrt vom 09.04.2008 BGBl. I S. 701)

- deutsche Schiffe einschließlich Sportboote
- Schiffe eines Ostseeanrainerstaates

unterliegen beim Befahren der deutschen Gewässer in der Ostsee (Hoheitsgebiet und AWZ) der Ausrüstungspflicht mit einer Abwasserrückhalteanlage, wenn sie eine Toilette an Bord haben (in Regel 2 Anlage IV MARPOL nicht genannten Schiffe = Schiffe unter 400 BRZ, die nicht mehr als 15 Personen befördern dürfen).

Für die entsprechende Ausrüstung sowie Anschlüsse gelten die „Richtlinien für den Einbau von Abwasserrückhaltenanlagen und genormten Abwasseranschlüssen an Bord vorhandener Fischereifahrzeuge, Arbeitsschiffe und Sportboote“ zur HELCOM-Empfehlung 22/1 vom 21.03.2001 (Verkehrsblatt S. 122, Heft 5 – 2008, Bekanntmachung Nr. 33).

Alternativ zur festinstallierten Abwasserrückhalteanlage können auch tragbare Toiletten oder tragbare Sammel tanks verwendet werden, wenn die landseitige Abgabe an Auffanganlagen sichergestellt ist.

### **Ausnahmen von der Nachrüstungspflicht gemäß § 6b Abs. 3 SchSV:**

- Schiffe, die vor dem 01.01.1980 gebaut sind,
- Schiffe, die zwischen dem 01.01.1980 und 01.01.2003 gebaut sind und
  - a) eine Rumpflänge von weniger als 11,50 m oder eine Breite von weniger als 3,80 m aufweisen oder
  - b) denen das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie eine Bescheinigung über die Befreiung von der Ausrüstungspflicht erteilt hat.

### **III.**

#### **Besondere Regelungen auf den Seeschiffahrtsstraßen\***

##### **A) Anwendungsbereich und Einleitbestimmungen nach § 1d Abs. 3 MARPOL-ZuwV:**

- alle Wasserfahrzeuge, d.h. auch Sportboote, die über eine Toilette mit einer Abwasserrückhalteanlage verfügen

Das Einleiten von Abwasser auf den Seeschiffahrtsstraßen\* ist verboten. Ausgenommen sind Einleitungen aus einer Abwasser- Aufbereitungsanlage nach Regel 11 Abs. 1 Nr. 2 Anlage IV MARPOL 73/78.

\* Seeschiffahrtsstraßen nach § 1 Abs. 1 S. 3 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 22.10.1998 (BGBl. I S. 3209, 1999 I S. 193), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 28.06.2006 (BGBl. I S. 1417).

##### **Verfolgung von Verstößen:**

Zuwiderhandlungen gegen die im Einzelnen in Regel 11 Abs. 1 Anlage IV MARPOL 73/78 enthaltenen Vorschriften über das Einleiten von Schiffsabwasser stellen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 5 MARPOL- ZuwV dar, die mit Geldbußen bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Einleitbedingungen gemäß § 1d Abs. 1 MARPOL-ZuwV begangen von deutschen Sportbooten im Ostseegebiet stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes (SeeAufG) und gemäß § 8 Nr. 2 MARPOL-ZuwV dar.

Einleitungen von Schiffsabwasser aus Wasserfahrzeugen auf Seeschiffahrtsstraßen entgegen die Bestimmungen des § 1d Abs. 3 MARPOL-ZuwV sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 d SeeAufG und gemäß § 8 Nr. 4 b) MARPOL-ZuwV.

Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des SeeAufG und nach § 8 Nr. 2 und Nr. 4 b) der MARPOL-ZuwV werden mit Geldbußen bis zu 50.000,- EUR geahndet.